

Christoph Gusy/Robert Christian van Ooyen/Hendrik Wassermann (Hrsg.), 100 Jahre Weimarer und Wiener Republik – Avantgarde der Pluralismustheorie, (Recht und Politik, Beiheft 3), Duncker & Humblot, Berlin 2018, 143 S., brosch., 49,90 €, ISBN 978-3-428-15613-9.

Die Gründe für das Scheitern der Weimarer Republik werden nach wie vor kontrovers diskutiert. Dabei wird auch die Struktur der Weimarer Verfassung immer wieder in die Ursachenbetrachtung einbezogen. Zugleich üben insbesondere die sich im Laufe der 1920er-Jahre entwickelnden staatsrechtstheoretischen Diskussionen beispielsweise zwischen Hermann Heller, Rudolf Smend, Carl Schmidt und Hans Kelsen eine bis heute andauernde Faszination aus. Oft vergessen wird dabei, dass es auch in Österreich eine vergleichbare Situation der Republik- und Verfassungsneugründung gab. Hier waren die Protagonisten der Verfassungsdebatten neben Hans Kelsen insbesondere die Sozialdemokraten Otto Bauer, Karl Renner und Max Adler. Dass es bei den Verfassungsdebatten sowohl in Deutschland als auch in Österreich nicht (nur) darum ging, wie eine bürgerliche Demokratie staatsorganisationsrechtlich aufgestellt sein müsse und welche Rolle eventuell auch Grundrechte der Individuen spielen könnten, sondern dass Hintergrund vieler Beiträge auch die Frage der Rolle und Gestaltung einer Verfassung vor dem Hintergrund der realen gesellschaftlichen Verhältnisse war, wird oft nicht beachtet. Dies gilt umso mehr in Bezug auf die fehlende Berücksichtigung der »Austromarxisten« um Otto Bauer, die sehr anregende, aber bis heute nur wenig rezipierte Beiträge zu einer marxistisch informierten Verfassungstheorie geliefert haben.

Vor diesem Hintergrund ist die Zusammenstellung der Beiträge im hier zu besprechenden Heft beachtenswert. Die inhaltliche Interpretationslinie des vorliegenden Beihefts der sozialdemokratisch-orientierten rechtspolitischen Zeitschrift »Recht und Politik« wird bereits im Untertitel deutlich »Avantgarde der Pluralismustheorie«. Das Heft vereinigt acht Beiträge, von denen der überwiegende Teil bereits andernorts publiziert wurde.

In seinem Vorwort hält der Bielefelder Verfassungsrechtler Christoph Gusy fest: »Im Jahr 1918 verging in Deutschland und in Österreich nicht bloß eine Verfassung, sondern auch ein altes Verfassungs- und Verfassungsrechtsdenken.« Dieses war, wie der Autor weiter ausführt, alles andere als unumstritten (S. 6). Gusy eröffnet den Band auch mit dem ersten Beitrag (»Die verdrängte Revolution«, S. 9–32), und unterstreicht eingangs noch einmal, dass das Ende der Weimarer Republik und die NS-Verbrechen keine Folge der Weimarer Reichsverfassung (WRV) gewesen seien, »sondern die Folge von deren planmäßiger Zerstörung und tiefstem Niedergang« (S. 9). Im Folgenden skizziert der Autor den »Weg nach Weimar«. Gusy stellt fest, dass Freiheitsschutz in aktuellen Debatten eher als Handlung mitunter auch gegen die Volksvertretung beispielsweise durch (Verfassungs-) Gerichte gesehen werde (S. 25). Dem hält er entgegen, im Anschluss an Hans Kelsen könne man auch an Lösungen denken, die auf beiden Mechanismen der Freiheitssicherung aufbauten. Dies setze jedoch voraus, dass der Grundgedanke der Freiheitssicherung durch politische Mitwirkung der Grundrechtsträger als sinnvolle und notwendige Idee mitgedacht werde. »Das Nebeneinander von sozialen und politischen Garantien und der gleichen und gerechten Wahl verweisen die Verwirklichung von Freiheit und Gleichheit im Staat auf diejenigen, die dazu am meisten berufen sind. Das sind die Träger der Grundrechte selbst und ihre gewählten Vertreter.« (S. 26).

Die frühere Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger würdigt in ihrem kurzen Beitrag Hugo Preuß (S. 33–38). Demselben Verfassungsdenker widmet sich auch der Präsident des Bundesverfassungsgerichts, Andreas Voßkuhle, in einem längeren Beitrag (S. 39–56). Preuß habe für einen »dritten Weg zwischen Status quo und Radikalumsturz« plädiert. »Die Weimarer Reichsverfassung sollte nach seiner Vorstellung einer pluralistischen Ordnung jenseits des Bürgerkrieges oder der Konfliktunterdrückung den Boden bereiten.« (S. 43). Wichtig seien für Preuß vor diesem Hintergrund die politischen Parteien gewesen: »Die Gesellschaft ist durch Heterogenität und Interessenvielfalt gekennzeichnet, die sich in politischen Parteien und anderen Verbänden ausdrückt. Mit Hilfe des demokratischen Verfassungsstaates formt sich diese Gesellschaft zu einer politischen Gemeinschaft, die genossenschaftlich strukturiert ist und deren Entscheidungsprozesse mehrstufig-föderal und durchlässig angelegt sind. Politische Einheit soll also gerade durch die umfassende Einbindung bürgerlicher Vielfalt hergestellt werden.« (S. 50f.) Letztlich bleibe die pluralistische Verfassungskultur mit ihrem Vertrauen in die Selbstorganisation der Gesellschaft trotz aller damit verbundenen Probleme auf Dauer wohl die einzige Alternative zu einem totalitären Staat – eine Perspektive, die sich auch in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wiederfinde (S. 56).

In einem weiteren Beitrag widmet sich Christoph Gusy dem Thema »Die Weimarer Verfassung zwischen Überforderung und Herausforderung« (S. 57–83). Das Ende der demokratische Weimarer Verfassungsinterpretation sei nicht gekommen, »weil ihre Lehren falsch oder widerlegt waren; es kam, als die Gegenauffassung in den Vorhof der Macht gelangte und die dort maßgeblichen Positionen und Begriffe prägte« (S. 63). Die Frühzeit der Bundesrepublik habe die Weimarer Verfassung denn auch überwiegend aus der Perspektive ihrer (in Funktionen in Wissenschaft und Verwaltung zurückgekehrten) Gegner kennen gelernt (S. 64). Demgegenüber sei vieles, was in aktuellen EU-Verfassungsdiskussionen und deutschen Verfassungsreformdiskussionen thematisiert werde, etwa der Ausbau direktdemokratischer Elemente, die Stärkung von Kontrollrechten, politische Partizipations- und soziale Grundrechte bereits in der Nationalversammlung diskutiert und in der WRV »teils mehr, teils weniger explizit angelegt« (S. 67). Die meisten Verfassungsnormen seien im Jahr 1919 nicht einfach »fertig« gewesen: »Was also aus einer Verfassungsnorm »gemacht« werden, wie sie auf Stabilisierung oder Destabilisierung der Republik wirken konnte oder würde, ließ sich aus der Perspektive der Verfassungsgeber ebenso wenig absehen wie aus dem Text der meisten Regelungen der WRV.« (S. 76) Verfassung gerate in Abhängigkeit nicht nur von rechtlichen, sondern auch von rechts- und verfassungskulturellen Erwartungen und Einflüssen, geistigen Zeitströmungen und politischen Voreinstellungen.« (S. 80). Diese an sich richtige Aufzählung müsste nach Meinung des Rezensenten unbedingt noch um ökonomische gesellschaftliche Grundbedingungen ergänzt werden.

In weiteren Beiträgen mustert Robert Christian van Ooyen die »Verfassungspolitologie pluralistischer Demokratie« u.a. bei Hugo Preuß, Gerhard Anschütz, Richard Thoma, Hans Kelsen und Hermann Heller durch (S. 84–94), und widmet sich später der normativen »Staatstheorie von Hans Kelsen als Verfassungstheorie pluralistischer Demokratie« (S. 115–130). Christoph Schmetterer steuert einen instruktiven Beitrag zur Entstehung der Ersten Republik in Österreich bei (S. 95–114), während Detlef Lehnert den Wiener Rechtswissenschaftler Leo Wittmayer vorstellt (S. 131–143).

Insgesamt bieten die Beiträge so eine interessante Zusammenstellung von Einordnungen der damaligen verfassungsrechtlichen und verfassungspolitischen Entwicklungen. Sehr zu begrüßen ist, dass auch österreichische Entwicklungen in die Betrachtung einbezogen werden.

Thilo Scholle, Lünen

Zitierempfehlung:

Thilo Scholle: Rezension von: Christoph Gusy/Robert Christian van Ooyen/Hendrik Wassermann (Hrsg.), 100 Jahre Weimarer und Wiener Republik – Avantgarde der Pluralismustheorie, (Recht und Politik, Beiheft 3), Duncker & Humblot, Berlin 2018, in: Archiv für Sozialgeschichte (online) 59, 2019, URL: <<http://www.fes.de/cgi-bin/afs.cgi?id=81901>> [15.8.2019].